

Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Motorfahrträder

vom 20.11.2012 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2013)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 34–37 der Verkehrsversicherungsverordnung des Bundesrates vom 20. November 1959;

gestützt auf Artikel 2 Abs. 1 Bst. f des Ausführungsbeschlusses vom 6. Juli 1999 zum Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt schliesst im Namen des Staates eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung für Motorfahrträder ab.

² Es setzt den Verkaufspreis für die Vignetten fest.

Art. 2

¹ Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt stellt die Aushändigung der Vignetten für die Motorfahrträder sicher.

² Die Aushändigung der Vignetten kann Dritten anvertraut werden.

Art. 3

¹ Der Beschluss vom 14. Dezember 1999 über die Haftpflichtversicherung für Fahrräder, Motorfahrträder und ähnliche Fahrzeuge (SGF 781.51) wird aufgehoben.

Art. 4

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
20.11.2012	Erlass	Grunderlass	01.01.2013	2012_108

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	20.11.2012	01.01.2013	2012_108